



Gemeinde Pflach 6600 Pflach

Kanalgebührenverordnung

der Gemeinde Pflach

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach hat mit Beschluss vom 09.12.2019, aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, nachstehende Kanalgebührenverordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,70** pro m³ der Bemessungsgrundlage; Mindestgebühr EUR **5,70**

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
5. Für noch unbebaute Grundstücke im Siedlungsgebiet „Wiesbichl“, für welche im Zuge der Aufschließung durch Herrn Max Sprenger „Anschlussgebühren“ an Herrn Max Sprenger bezahlt wurden, gilt eine Kanalanschlussgebühr für 1.100 m³ Baumasse, für alle vor dem 01.07.1978 bestandenen, parzellierten Grundstücke als bezahlt. Für jene Baumasse, welche das Ausmaß von 1.100 m³ übersteigt, wird eine „Kanalanschlussgebühr“ gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Jedenfalls sind bei Wohngebäuden als Mindestabwassermenge pro Jahr 40 m³, und für jedes Fremdenbett zusätzlich 3 m³ zu verrechnen. Erfolgt ein Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,40** je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Jahr und pro Großvieheinheit (GVE) 21 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Jedenfalls ist eine Mindestmenge von 40 m³ für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.
2. Den Besitzern von Gemüsegärten wird über Ansuchen ein Abzug von 3 m³ bei den Kanalgebühren pro 10 m² bewirtschafteter Gemüsegartenfläche gewährt. Die Freimenge wird nur aufgrund eines schriftlichen Antrages, mit Angabe der Fläche, jeweils für ein Jahr gewährt. Anträge sind im Voraus bis längstens 30.Juni eines jeden Jahres beim Gemeindeamt einzubringen. Auch hier ist eine Mindestmenge von 40 m³ für die Kanalbenutzung zu berücksichtigen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6
Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7
Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes.

§ 8
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9
Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Vergrößerung (Neu-, Zu- und Umbau) oder Änderung in eine bewohnbare Nutzbarkeit am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

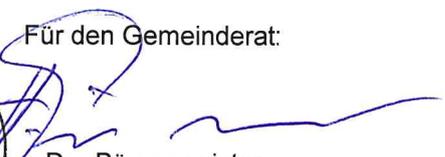
§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung vom 27.11.2017 außer Kraft.

Gemeinde Pflach, am 09.12.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.12.2019

Abzunehmen am: 25.12.2019

Abgenommen am: 27.12.2019